

**STELLUNGNAHME**  
**zur**  
**Weiterentwicklung GSP (GBK-24-02-3#4)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEODE kommt zurück auf das am 28.08.2024 von der Großen Beschlusskammer (nachfolgend: GBK) veröffentlichte Eckpunktepapier „zur zukünftigen Ausgestaltung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors“ (nachfolgend: Eckpunktepapier) sowie dem zu diesem Thema durchgeführten Expertenaustausch vom 02.09.2024 und macht dankend von der eingeräumten Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

**I. Beibehaltung eines TOTEX-Xgen trotz „Ist-Kapitalkosten“ in der Formel**

Ihre Behörde erwägt durch eine Ergänzung der Erlösobergrenzenformel (vgl. Eckpunktepapier, S. 11) eine Deflationierung der Kapitalkosten vorzunehmen, da Sie bereits die Kapitalkosten des Jahres  $t$  darstellen würden. Diese Annahme entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Begebenheiten.

Grundannahme Ihrer Behörde ist, dass es nach bisheriger Systematik der Anreizregulierung zu einer (ungerechtfertigten) Doppelanpassung von Kapitalkosten komme (Eckpunktepapier, S. 8 f.). Diese findet nach Ihrer Darstellung dadurch statt, dass die Kapitalkosten durch den Kapitalkostenabgleich bereits „jahresscharf“ in den Erlösobergrenzen enthalten seien und durch die Anwendung des Terms  $VPI - Xgen$  auf die Kapitalkosten der Bestandsanlagen dieser Anteil noch zusätzlich inflationiert würde.

Wenn diese Grundannahme zuträfe, wäre doch aber die erkennbar ableitbare Schlussfolgerung, dass die Kapitalkosten dann in der Erlösobergrenzenformel weder zu inflationieren wären noch einer Korrektur des  $VPI$  durch den  $Xgen$  bedürften.

Eine Veränderung der Formel verkennt, dass in der Formel selbstverständlich die (noch nicht inflationierten) CAPEX aus dem Basisjahr enthalten sind. Die teilweise stattfindende Anpassung an die tatsächliche Entwicklung der Kapitalkosten wird über den außerhalb der Klammer befindlichen Term „ $KKA_t$ “ abgebildet. Die CAPEX im Klammerterm sind weder an das jeweilige Jahr  $t$  der Regulierungsperiode angepasst noch wird dieser Wert inflationiert. Die Annahme im Eckpunktepapier „durch eine geeignete zeitgleiche Deflationierung der  $CAPEX_t$  erhält man  $CAPEX$  zu Preisen des Basisjahres“ (so im Eckpunktepapier, S. 10) ist somit sachlich unzutreffend, da dieser Wert bereits den CAPEX aus dem Basisjahr entspricht. Die Inflationierung sowie die Veränderung durch den Kapitalkostenabgleich finden an anderer Stelle in der Formel statt. Infolgedessen ist auch sachlich nicht begründbar, weshalb auf die CAPEX innerhalb des Klammerterms ein – wie auch immer hergeleiteter – Deflator anzuwenden sein sollte. Eine

solche Vorgehensweise entspricht daher nicht der sachlichen oder mathematischen Denklöge. Sie würde damit auch nicht dem in § 21a Abs. 2 EnWG vorausgesetzten Stand der Wissenschaft entsprechen.

Ihre Behörde kommt auf Seite 9 des Eckpunktepapier selbst zu der Einschätzung, dass **allein durch das System des Kapitalkostenabgleichs Kapitalkostenänderungen** während einer Regulierungsperiode **vollständig abgeglichen** werden. Das ist auch zutreffend. Wenn Sie dann im Weiteren annehmen, dass die im Klammerterm enthaltenen CAPEX keiner Inflationierung zuzuführen sind, so wären diese von einer solchen auszunehmen. Andernfalls wäre es hinsichtlich des Xgen ein gewillkürtes Vorgehen, zunächst eine Deflationierung der CAPEX vorzunehmen, um nachfolgend wieder den VPI auf die deflationierten CAPEX anzuwenden. Richtigerweise müsste nach Ansicht der GEODE – insbesondere unter Beachtung der von der GBK selbst aufgestellten Prämissen – die **Anwendung des VPI, dann aber auch des Xgen auf die Kapitalkosten entfallen**.

## II. Berücksichtigung der volatilen Kosten

Ihre Behörde beabsichtigt eine Modifikation bei der Berücksichtigung der volatilen Kosten vorzunehmen. Dem ist insoweit zuzustimmen, als dass mit den volatilen Kosten bereits ein Wert in den Klammerterm aufgenommen wird, der nicht dem Basisjahr entspricht, sondern einen aktuellen Wert darstellt, der inflationsbedingte Effekte bereits in sich aufnimmt. Dem sei jedoch hinzuzufügen, dass nach den bisherigen Anpassungsmechanismen die volatilen Kosten, etwa bei der Ableitung von Referenzpreisen, sehr wohl noch einen Zeitverzug aufweisen, der weiter fortbesteht. Die volatilen Kosten sind regelmäßig nicht mit dem jahresaktuellen und damit die Inflation berücksichtigenden Wert in der Erlösbergrenzenformel. Auch hier findet sich regelmäßig ein Zeitversatz (dazu sogleich). Die GEODE fordert daher, diesen Aspekt bei der Modifikation der Berücksichtigung der volatilen Kosten zu beachten.

## III. Bestimmung auf ausschließlicher Grundlage der Malmquist-Methode

Im Grundsatz begrüßt die GEODE jedes Vorgehen, welches die Verfahren vereinfacht. Allerdings sind nach Ansicht der GEODE die nachfolgenden Punkte zu beachten:

Sofern fortan lediglich die Malmquist-Methode zur Anwendung gelangen sollte, hätte dies zur Folge, dass ausschließlich Daten von Unternehmen im regulären Verfahren einfließen. Beachtlich wäre ferner, dass ein Effizienzvergleich im Gasbereich wegen der Auswirkungen aus der Gasnetztransformation in naher Zukunft nicht mehr belastbar und sachgerecht durchgeführt werden dürfte und damit perspektivisch entfallen würde. In der Folge würde dann auch eine Bestimmung des Xgen entfallen. Diese Konsequenz wäre aus Sicht der GEODE durchaus begrüßenswert.

#### IV. Zeitverzug VPI

Zuletzt ist zu konstatieren, dass Ihre Behörde den vielfach kritisierten, inkonsistenten Zeitverzug (t-2) beim Ansatz des VPI in der Erlösobergrenzenformel bisher unberücksichtigt lässt.

Entsprechend § 8 ARegV ist für die Erlösobergrenze des Jahres t der VPI des Jahres t-2 ins Verhältnis zum VPI des Basisjahres (t=0) zu setzen. Insofern ergibt sich durch Einsetzen des in § 8 ARegV vorgeschriebenen VPI der Umstand, dass bei der Inflationierung der Kosten des Basisjahres auf das Jahr t lediglich das Preisniveau des vorletzten Jahres zu berücksichtigen ist.

Dies hat zur Folge, dass für die Netzbetreiber das für das Jahr t geltende durchschnittliche Preisniveau nicht durch Erlöse vereinnahmt werden kann, obgleich sich die Kosten für die Netzbetreiber bereits erhöht haben. Diese Benachteiligung ist systemimmanent, da der Zeitverzug von t-2 zu keinem Zeitpunkt aufgeholt werden kann.

Die GEODE fordert daher die Abschaffung dieses Zeitverzuges in der Erlösobergrenzenformel.

#### V. Fazit

Die GEODE bittet, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei einer nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten. Gern steht die GEODE zur weiteren Diskussion bereit.

Berlin, 14.10.2024

Stefan Ohmen

Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)

[www.geode.de](http://www.geode.de)

[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.